

Vereinbarung

gemäß § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ zwischen

der Stadt Heidelberg, vertreten durch den Oberbürgermeister und

dem Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, die auch Beamte sein können. Der Zweckverband kann sich aber auch geeigneter Bediensteter und außerdem sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen.

§ 2

- (1) Dienstherr bzw. Arbeitgeber der für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ tätigen städtischen Mitarbeiter bleibt die Stadt Heidelberg.
- (2) Die Rechtsstellung der Bedienstete sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Stadt ergeben, werden durch die Tätigkeit für den Zweckverband nicht berührt. Alle beamten- und personalrechtlichen Maßnahmen und Verfügungen werden von der Stadt als Dienstherr bzw. Arbeitgeber getroffen.

II. Kostenerstattung

§ 3

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ erstattet alle unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, die der Stadt Heidelberg für die für den Zweckverband tätigen Mitarbeiter entstehen.

§ 4

- (1) Unmittelbare Aufwendungen sind insbesondere
 - (a) anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten der für den Zweckverband auf Dauer tätigen Mitarbeiter der Stadt Heidelberg. Diese Kosten werden vom Zweckverband erstattet.
 - (b) Sonstige Leistungen städtischer Einrichtungen, die gesondert erfasst und abgerechnet werden.

(2) Bei der Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen für ausgeschiedene Beamte, die für den Zweckverband tätig waren, trägt der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ die anteiligen Kosten.

§ 5

(1) Mittelbare Aufwendungen sind Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten für

- (a) Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts sowie Vergabeprüfungen.
- (b) Leistungen des Kämmereiamtes, insbesondere die Schulden- und Vermögensverwaltung, die Buchhaltung sowie für die Kassenverwaltung und Durchführung der Zahlungsvorgänge
- (c) Leistungen des Personal- und Organisationsamtes, insbesondere für die Berechnung der Lohn- und Gehaltszahlungen.
- (d) Leistungen des Stadtplanungsamtes und des Amtes für Verkehrsmanagement für Planungsleistungen.
- (e) Leistungen des Rechtsamtes für die Betreuung in Rechtsfragen und in Vergabeangelegenheiten.
- (f) Leistungen sonstiger städtischer Einrichtungen (z.B. Tiefbauamt, Vermessungsamt, Amt für Digitales und Informationsverarbeitung)

(2) Die mittelbaren Aufwendungen werden von den die Leistung erbringenden Ämtern aufgrund geeigneter Methoden ermittelt (z. B. Fallzahlen, Zeitaufschriebe, Pauschalen) und beim Zweckverband jährlich angefordert.

III. Schlussbestimmungen

§ 6

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit sich aufgrund dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ und der Stadt Heidelberg ergeben, gilt die Regelung des § 16 der Verbandssatzung entsprechend.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Soweit nicht gleichzeitig der Zweckverband nach § 15 der Verbandssatzung aufgelöst wird, sind die Beteiligten verpflichtet, sich bis zum 31.12. des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres über eine neue Vereinbarung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, gilt § 16 der Verbandssatzung entsprechend.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Heidelberg und der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ verpflichten sich für diesen Fall, eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Heidelberg, den

Leimen, den

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister
Stadt Heidelberg

Hans D. Reinwald
Verbandsvorsitzender
Zweckverband „Interkommunales
Gewerbe- und Industriegebiet
Heidelberg-Leimen“